



Allgemeine Vertragsbedingungen der Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter (im Nachfolgenden Huxarium genannt) für die Nutzung von Strohboi-Zelten im Archäologiepark

1. Vertragsgegenstand

Die Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH („Vermieterin“) vermietet zwei wetterfeste Strohboi-Zelte sowie einen Außenbereich im Archäologiepark Höxter zur Durchführung privater Veranstaltungen. Die Nutzung erfolgt auf Grundlage dieser Vereinbarung.

2. Buchung und Vertragsabschluss

Die Buchung erfolgt schriftlich (E-Mail oder Formular) und ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Vermieterin verbindlich. Aus etwaigen Terminvornotierungen kann der Antragsteller kein Recht herleiten. Erst nach Vertragsunterzeichnung beider Parteien ist die Buchung verbindlich.

Der Mieter bestätigt mit der Buchung die Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen.

3. Mietdauer und Nutzungszeiten

Die Mietdauer bezieht sich auf den gebuchten Veranstaltungstag, inkl. Auf- und Abbauphase.

Die Nutzung ist grundsätzlich zwischen 10:00 und 18:00 Uhr möglich. Abweichende Zeiten bedürfen der vorherigen Absprache und schriftlichen Zustimmung. Es muss mit einem Aufpreis gerechnet werden.

4. Mietpreis und Nebenkosten

Der Mietpreis beträgt 70 € pro Zelt und Tag.

Zusätzlich ist der Eintritt in den Archäologiepark (2 € pro Person) verpflichtend.

Weitere Nebenkosten (z. B. Strom, Reinigung, Sonderaufbauten) werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Veranstaltung. Das Entgelt ist nach Rechnungserhalt sofort (ohne Abzug) auf das Konto:

Sparkasse PB-DT-HX

IBAN: DE84 4765 0130 0003 0486 00

BIC: WELADED1HXB zu überweisen.

5. Nutzung und Sorgfaltspflichten

Die Zelte dürfen ausschließlich für private oder betriebliche Veranstaltungen genutzt werden.



Die maximale Personenanzahl pro Zelt ist einzuhalten (25 Personen mit Mobiliar / 70 Personen reihenbestuhlt).

Offenes Feuer, Rauchen, laute Musik, Hunde und Feuerwerk sind nicht gestattet. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH.

Der Mieter verpflichtet sich zu einem pfleglichen Umgang mit den gemieteten Einrichtungen und der Umgebung.

6. Auf- und Abbau / Reinigung

Der Mieter ist für Auf- und Abbau von eigenem Equipment verantwortlich.

Die Zelte und der Außenbereich sind besenrein zu hinterlassen.

Entstehender Müll ist selbst zu entsorgen.

Bei starker Verschmutzung oder Schäden werden Reinigungskosten bzw. Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

7. Haftung

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Gäste oder beauftragte Dritte verursacht werden.

Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung und haftet insbesondere für alle durch den Vertragspartner, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück des Huxariums verursachten Personen- und Sachschäden und befreit das Huxarium und die Grundstückseigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.

Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Witterungseinflüsse oder witterungsbedingte Ausfälle der Veranstaltung.

8. Stornierung

Eine Stornierung ist bis 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos möglich.

Bei kurzfristiger Stornierung (< 7 Tage) werden 50 % der Mietkosten, bei Nichterscheinen 100 % berechnet.

Eine Verschiebung des Termins ist nach Absprache möglich.



Sollte aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Starkregen) der Park gesperrt werden müssen, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf eine Alternative. Die Nutzungspauschale entfällt.

Das Huxarium ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) der Vertragspartner in einer Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Als Verstoß gegen den Vertrag gelten auch unvollständige oder täuschende Angaben des Vertragspartners über die Art und den geplanten Ablauf der Veranstaltung;
- b) außerordentliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern;
- c) durch höhere Gewalt die Vertragsleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

9. Sonstiges

Jede Art von Werbung und Verkauf im Archäologiepark und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis des Huxariums.

Der Vertragspartner darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei den Veranstaltungen zulassen oder sonstige Gewerbeausübungen in den Räumen dulden, soweit nicht das Huxarium vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

Rundfunk-, Fernseh-, Tonband- und Schallplattenaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Huxariums.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Juni 2025